



# Transparenz-Initiative - Stoppt die undurchsichtige Politik

Gestützt auf § 64 der Baselbieter Kantonsverfassung (SGS 100) stellen die unterzeichnenden im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger folgendes Initiativbegehren:

I. Die Verfassung des Kanton Basel-Landschaft wird wie folgt geändert:

### § 35a Offenlegungspflichten

<sup>1</sup> Politische Parteien und sonstige politische Gruppierungen, Initiativ- und Referendumskomitees, und sonstige Organisationen, die sich an Abstimmungen und Wahlen beteiligen, die in die Kompetenz von Kanton und Gemeinden fallen, müssen ihre Finanzen offen legen.

Unter die Offenlegungspflichten fallen insbesondere:

- a. die wichtigsten Finanzierungsquellen und das gesamte Budget für den betreffenden Wahl- oder Abstimmungskampf.
- b. die Namen der juristischen Personen, die zur Finanzierung beigetragen haben, mit Angabe des jeweiligen Betrags. Ausgenommen sind Spenderinnen und Spender, deren Zuwendung insgesamt Fr. 1000.- pro Kalenderjahr nicht übersteigt.
- c. die Namen der natürlichen Personen, die zur Finanzierung beigetragen haben, mit Angabe des jeweiligen Betrags.

Ausgenommen sind Spenderinnen und Spender, deren Zuwendung insgesamt Fr. 5000.- pro Kalenderjahr nicht übersteigt.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat oder eine von ihm bezeichnete unabhängige Stelle überprüft die Richtigkeit der Angaben gemäss Abs. 1 und erstellt ein öffentliches Register, in welchem Name und Spendebetrag erfasst sind. Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

<sup>5</sup> Bei Verletzungen der Offenlegungspflichten gemäss Abs.1 durch politische Parteien oder politischen Gruppierungen vor den Wahlen, werden alle öffentlichen Mittel an diese Partei und deren Fraktionen für die folgende Legislatur gestrichen. Das Gesetz regelt weitere Sanktionen bei Verletzung der Offenlegungspflichten.

II. Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten.

## Auf dieser Unterschriftenliste können nur Stimmberechtigte unterschreiben, die ihren Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft haben.

Der Wortlaut dieser Initiative ist am 09.06.2011 im Amtsblatt des Kantons Baselland veröffentlicht worden. Wer das Ergebnis einer Initiative fälscht oder bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich strafbar nach Art. 281 bzw. 282 des StGB.

	PLZ		Gemeinde			
	Name, Vorname (Blockschrift)	Jahrgang	Wohnadresse (Strasse und Hausnr.)	Unterschrift (eigenhändig)	Kontrolle (leer lassen)	Ich will Infos
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, die Initiative mit der Mehrheit seiner Stimmberechtigten zurückzuziehen: **Ruedi Brassel** Hauptstr. 60, 4133 Pratteln; **Lisa Degen**, Landstr.51, 4452 Itingen; **Jan Fässler**, Schemelstrasse 10, 4106 Therwil; **Betül Karabulut**, Eptingerstr. 38, 4132 MuttENZ; **Susanne Leutenegger Oberholzer**, Hauptstrasse 70, 4132 MuttENZ; **Adrian Mangold**, Auf der Wacht 12a, 4104 Oberwil; **Eric Nussbaumer**, Bruggweg 1, 4402 Frenkendorf; **Selin Oeksuez**, Vogelmattstr. 24, 4133 Pratteln; **Martin Rüegg** Lachmattstr. 16, 4460 Gelterkinden; **Florian Schreier**, Salmenstrasse 20, 4127 Birsfelden; **Meret Stoll**, Gemeindeholzweg 10, 4103 Bottingen, **Franziska Wagner**, Uf der Holde 2, 4436 Oberdorf BL

**Ganz oder teilweise ausgefüllte Unterschriftsbogen bitte an folgende Adresse senden:**

[transparenz@juso-bl.ch](mailto:transparenz@juso-bl.ch)

JUSO Baselland c/o SP Baselland  
Rheinstrasse 17, Postfach 86  
4410 Liestal



[www.mehrtransparenz.ch](http://www.mehrtransparenz.ch)

**Einsendeschluss: 30.September 2011**